

# Livica Sammelstiftung Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2024





# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundlagen</b>	<b>4</b>	
Art. 1	Bezeichnungen und Definitionen	4
Art. 2	Stiftung	5
Art. 3	Angeschlossene Arbeitgeber, Vorsorgewerke und Vorsorgekommissionen	6
Art. 4	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	6
Art. 5	Versicherter Lohn	7
Art. 6	Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	7
Art. 7	Auskunfts- und Meldepflicht	7
<b>II. Finanzierung</b>	<b>8</b>	
Art. 8	Beiträge	8
Art. 9	Altersgutschriften und Altersguthaben	8
Art. 10	Eintrittsleistung, Einkauf in die reglementarischen Leistungen	9
<b>III. Altersleistungen</b>	<b>9</b>	
Art. 11	Altersrente, Alterskapital	9
Art. 12	Überbrückungsrente	9
Art. 13	Alterskinderrente	10
Art. 14	Teilpensionierung	10
<b>IV. Leistungen bei Invalidität</b>	<b>10</b>	
Art. 15	Invalidität	10
Art. 16	Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente	11
Art. 17	Fortführung des Altersguthabens	11
<b>V. Leistungen im Todesfall</b>	<b>12</b>	
Art. 18	Ehegattenrente	12
Art. 19	Konkubinatspartnerrente	12
Art. 20	Waisenrente	12
Art. 21	Todesfallkapital	12
Art. 22	Sterbegeld	13
<b>VI. Leistungen bei Austritt</b>	<b>13</b>	
Art. 23	Austritt aus der Stiftung	13
Art. 24	Austrittsleistung	14
<b>VII. Finanzierung von Wohneigentum und Ehescheidung</b>	<b>14</b>	
Art. 25	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung	14
Art. 26	Ehescheidung	15
<b>VIII. Weiterführung der Versicherung in besonderen Fällen</b>	<b>15</b>	
Art. 27	Unbezahlter Urlaub	15
Art. 28	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	15
Art. 29	Weiterversicherung nach Kündigung durch den Arbeitgeber	16
Art. 30	Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus	16
<b>IX. Weitere Bestimmungen</b>	<b>16</b>	
Art. 31	Auszahlungsbestimmungen und Rückerstattung	16
Art. 32	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	17
Art. 33	Vorleistungen	17
Art. 34	Abtretung und Verrechnung	17
Art. 35	Rentenanpassungen	18
Art. 36	Verwendung freier Mittel	18
<b>X. Sanierungsmassnahmen</b>	<b>18</b>	
Art. 37	Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	18
<b>XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>	
Art. 38	Lücken im Vorsorgereglement, Ausführungsbestimmungen, massgebender Text	19
Art. 39	Härtefälle	19
Art. 40	Streitigkeiten	19
Art. 41	Übergangsbestimmungen	19
Art. 42	Inkrafttreten, Reglementsänderungen	19

# I. Grundlagen

## Art. 1

### Bezeichnungen und Definitionen

Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Vorsorgereglements beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts. In diesem Vorsorgereglement gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

#### a) Allgemeines

Begriff	Erklärung
<b>Stiftung</b>	Livica Sammelstiftung
<b>Anrechnungsprinzip</b>	Nach dem Anrechnungsprinzip richtet die Stiftung im Einzelfall die gesetzlichen Leistungen aus, sofern diese höher sind als der aufgrund des Reglements und des Vorsorgeplans berechnete Anspruch.
<b>Anschlussvereinbarung</b>	Regelt den Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung.
<b>Vorsorgeplan</b>	Spezifiziert den Kreis der Versicherten und den versicherten Lohn sowie die Beiträge und Leistungen für den jeweiligen Versichertenkreis.
<b>Vorsorgewerk</b>	Rechnungseinheit für die Versicherten eines oder mehrerer Anschlüsse. Für jedes Vorsorgewerk wird eine separate Rechnung geführt.
<b>Rentnervorsorgewerk</b>	Separates, vom Stiftungsrat geführtes Vorsorgewerk, in welchem nur Rentner versichert sein können.
<b>Arbeitgeber</b>	Mit einer Anschlussvereinbarung an die Stiftung angeschlossenes Unternehmen.
<b>Mitarbeiter</b>	In einem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber stehender Arbeitnehmer.
<b>Aktiver Versicherter</b>	In der Stiftung versicherter Mitarbeiter.
<b>AHV-Referenzalter</b>	Referenzalter gemäss AHVG.
<b>Referenzalter</b>	Das Referenzalter ist im Vorsorgeplan definiert. Es entspricht demjenigen Alter, in welchem ohne anderslautende Erklärung des Mitarbeiters die Altersleistungen automatisch ausgelöst werden.
<b>Altersrücktritt</b>	Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 58. Altersjahr.
<b>Ehegatten</b>	Verheiratete Personen gemäss ZGB und Partner einer gemäss PartG eingetragenen Partnerschaft. Die Eintragung einer Partnerschaft kommt der Heirat und die Auflösung einer Partnerschaft kommt der Scheidung gleich.
<b>Konkubinatspartner</b>	Unverheiratete und nicht gemäss PartG eingetragene Person, welche kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:  a) Sie hat seit mindestens 5 Jahren nachweislich mit dem aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt geführt oder kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf.  b) Sie bezieht keine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente aufgrund eines Todesfalls einer Drittperson. Dabei ist irrelevant, aus welchem Versicherungszweig und welchem Land diese Rente stammt.  c) Sie erfüllt gemeinsam mit dem aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner die Ehevoraussetzungen nach ZGB.  d) Sie ist nicht der geschiedene Ehegatte des verstorbenen aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners oder die Rechtskraft der Scheidung liegt mindestens fünf Jahre zurück.  e) Der aktive Versicherte, der Alters- oder Invalidenrentner hat sie der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich als Konkubinatspartner gemeldet.

Begriff	Erklärung
<b>Anspruchsberechtigte Kinder</b>	Anspruchsberechtigte Kinder sind a) leibliche Kinder und Adoptivkinder; b) Pflegekinder, sofern der aktive Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner unmittelbar vor dem Versicherungsfall für deren Unterhalt aufzukommen hatte.
<b>Minderjährige</b>	Als minderjährig gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 14 ZGB).
<b>In Ausbildung</b>	In Ausbildung gemäss den AHV-rechtlichen Kriterien für die Zahlung einer Waisenrente.

## b) Gesetze und Verordnungen

Begriff/Abkürzung	Erklärung
<b>AHV</b>	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
<b>AHVG</b>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
<b>IV</b>	Eidgenössische Invalidenversicherung (SR 831.20)
<b>BVG</b>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
<b>BVV 2</b>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
<b>FZG</b>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
<b>IVG</b>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
<b>OR</b>	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
<b>PartG</b>	Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231)
<b>SR</b>	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts ( <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html">www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</a> )

## Art. 2 Stiftung

1. Unter dem Namen «Livica Sammelstiftung» (im Folgenden: die Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, mit Sitz in Bern.
2. Sie bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmen im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod.  
  
Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen.
3. Die Stiftung gewährt als umhüllende Lösung die Leistungen gemäss BVG und weitergehende Leistungen im Anrechnungsprinzip. Für jeden Versicherten wird eine «Schattenrechnung» geführt, aus der jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden Mindestansprüche gemäss BVG, berechnet als Beträge in Schweizer Franken und unter Anwendung des Anrechnungsprinzips, hervorgehen.

### Art. 3

#### Angeschlossene Arbeitgeber, Vorsorgewerke und Vorsorgekommissionen

1. Die Beziehungen zwischen den angeschlossenen Arbeitgebern und der Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt.
2. Die Stiftung bildet pro angeschlossenen Arbeitgeber mit aktiven Versicherten ein eigenes Vorsorgewerk. Auf speziellen Antrag hin können mehrere Arbeitgeber ein gemeinschaftliches Vorsorgewerk bilden. Die Stiftung kann zudem ein Vorsorgewerk bilden, in welchem mehrere Arbeitgeber angeschlossen und gemeinschaftlich versichert werden.
3. Jedes Vorsorgewerk mit aktiven Versicherten bestimmt seinen Vorsorgeplan. Ein Vorsorgewerk kann unter Wahrung der Kollektivität mehrere Vorsorgepläne anbieten.
4. Im Anschlussvertrag wird geregelt, ob die Alters- und Hinterlassenenrenten bei Entstehung jeweils in das Rentnervorsorgewerk übertreten oder nicht. Ein Übertrag erfolgt gemäss der Richtlinie zur Rentenübertragung. Die Invalidenrenten bleiben bis zum Erreichen des Referenzalters im Vorsorgewerk des ehemaligen Arbeitgebers.
5. Die Vorsorgewerke werden von der jeweiligen Vorsorgekommission oder direkt vom Stiftungsrat geführt. Die Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission gehen aus einem anderen Reglement der Stiftung hervor.
6. Die Vorsorgewerke können einzelne Risiken bei einer der Schweizer Aufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
7. Die Vorsorgewerke führen die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, des Vorsorgeplans und der übrigen reglementarischen Grundlagen auf eigene Rechnung und Gefahr. Für Verbindlichkeiten aus beruflicher Vorsorge sowie für Handlungen der Vorsorgekommission haftet ausschliesslich das Vermögen des jeweiligen Vorsorgewerks.

### Art. 4

#### Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

1. In der Stiftung werden alle Mitarbeiter der angeschlossenen Arbeitgeber versichert, die das 17. Altersjahr vollendet, deren Jahreslohn den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) übersteigt und die allfällige weitere im Vorsorgeplan festgehaltene Bedingungen erfüllen.
2. Die Versicherung beginnt mit dem arbeitsvertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.
3. Nicht versichert werden Arbeitnehmer, die
  - a) das Referenzalter bereits erreicht haben; vorbehalten bleibt Art. 30;
  - b) in einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten stehen;
  - c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - d) beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiter versichert bleiben.
4. Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, werden von der obligatorischen Versicherung befreit, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung stellen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
5. Arbeitnehmer, welche bei Stellenantritt beim Arbeitgeber das Referenzalter nach BVG bereits erreicht oder überschritten haben, werden nicht aufgenommen.
6. Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Lohnanteilen, welche Mitarbeiter bei anderen, nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern verdienen (Ausschluss gemäss Art. 46 BVG).

**Art. 5****Versicherter Lohn**

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Vorsorgeplan, reduziert um den Koordinationsbetrag gemäss Vorsorgeplan, mindestens jedoch dem in Art. 8 Abs. 2 BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn. Der massgebende Lohn entspricht höchstens dem zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG bzw. einem tieferen Wert gemäss Vorsorgeplan.
2. Der Vorsorgeplan nennt die zu versichernden und die nicht zu versichernden Lohnanteile. In keinem Fall werden Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienst von Dritten bei der Berechnung des versicherten Lohns berücksichtigt.
3. Bei Bezüglern einer Teilinvalidenrente berechnet sich der für das aktive Arbeitsverhältnis versicherte Lohn aufgrund des weiter erzielten massgebenden Jahreslohns und der im Vorsorgeplan allfälligen festgelegten Bestimmungen zur Anpassung des Koordinationsabzuges.
4. Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV 2) zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe der AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren. Der versicherte Lohn in der Stiftung wird so angepasst, dass die gesetzliche Beschränkung eingehalten wird.
5. Sinkt der Lohn eines aktiven Versicherten vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f des Obligationenrechts oder ähnlichen Umständen, so wird der beitragspflichtige Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a des Obligationenrechts aufrechterhalten, sofern der aktive Versicherte keine Herabsetzung verlangt.

**Art. 6****Gesundheitsprüfung und Vorbehalte**

1. Beim Eintritt oder bei einer erheblichen Leistungserhöhung kann die Stiftung von den Versicherten eine schriftliche Auskunft über deren Gesundheitszustand einholen. Die Stiftung kann auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen und auf Empfehlung des Vertrauensarztes gegebenenfalls Leistungsvorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen.
2. Die Stiftung teilt den Versicherten die Art und Dauer des Vorbehalts sowie die damit verbundenen Folgen, das heisst insbesondere allfällige Leistungsbeschränkungen, innerhalb von zwei Monaten seit dem Eintritt respektive der Leistungserhöhung schriftlich mit.

3. Tritt ein Vorsorgefall während der Untersuchungsperiode ein, werden die Vorsorgeleistungen für Neueintretende während der ganzen Anspruchsdauer auf die BVG-Mindestleistungen und für Leistungserhöhungen auf die bisherigen Leistungen beschränkt.
4. Die Leistungsvorbehalte erlöschen spätestens nach fünf Jahren seit dem Eintritt resp. seit der Leistungserhöhung, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Tritt hingegen ein Vorsorgefall während der Vorbehaltsdauer ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die vorbehaltenen Ursache zurückzuführen, so bleiben die Vorsorgeleistungen während der ganzen Anspruchsdauer gekürzt.
5. Für zu versichernde Personen, die trotz Anordnung der Stiftung keine schriftliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abgeben oder die vertrauensärztliche Untersuchung ablehnen, werden ausschliesslich die BVG-Mindestleistungen versichert.
6. Stellt die Stiftung nachträglich fest, dass in der schriftlichen Erklärung oder anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die versicherten Leistungen rückwirkend auf den Beginn der Versicherung respektive auf den Zeitpunkt der Leistungserhöhung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs auf die BVG-Mindestleistungen herabsetzen. Die Leistungsreduktion wird dem Versicherten innerhalb von vier Monaten nach Kenntnisnahme von der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung angezeigt.

**Art. 7****Auskunfts- und Meldepflicht**

1. Aktive Versicherte und Rentner haben der Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse, wie Änderungen des Zivilstands und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
2. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung einen Personenstandsausweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und/oder Erwerbseinkommen zu melden.
3. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen, insbesondere die für die Berechnungen nach Art. 32 notwendigen Unterlagen, einzubringen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen sistieren, kürzen oder verweigern.
4. Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann sie die fehlbare(n) Person(en) hierfür haftbar machen.

## II. Finanzierung

### Art. 8 Beiträge

1. Die jährlichen Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohns. Die Höhe und die Aufteilung der Beiträge auf aktive Versicherte und Arbeitgeber sind im Vorsorgeplan festgelegt. Bei altersabhängigen Beiträgen gilt als Alter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
2. Für die Sparbeiträge der Arbeitnehmer kann der Vorsorgeplan eine Wahlmöglichkeit für die Beitragsskala vorsehen. Die Wahlmöglichkeit besteht zum Zeitpunkt des Eintritts und danach jeweils per 1. Januar jeden Jahres. Die Mitteilung der Wahl der Sparbeitragsskala erfolgt mittels des entsprechenden Formulars. Ein Antrag für die Änderung der Wahl der Sparbeitragsskala per 1. Januar muss jeweils bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht werden. Ohne Mitteilung des aktiven Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts in die Altersvorsorge kommt die Sparbeitragsskala «Standard» zur Anwendung. Erfolgt für bestehende aktive Versicherte keine (rechtzeitige) Mitteilung zur Änderung der Sparbeitragsskala, wird jeweils die Sparbeitragsskala des Vorjahres angewendet.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Austritt oder zum Todes- oder Invaliditätsfall. Auf Lohnfortzahlungen oder Lohnersatzleistungen werden bis zur Anerkennung der Invalidität gemäss Art. 15 Beiträge erhoben. Vorbehalten bleibt jedoch Art. 5 Abs. 5.
4. Die Beiträge der aktiven Versicherten werden in monatlichen Raten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers jeden Monat der Stiftung überwiesen.

### Art. 9 Altersgutschriften und Altersguthaben

1. Für jeden aktiven Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
  - a) den Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan samt Zinsen;
  - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
  - c) den freiwilligen Einlagen samt Zinsen;
  - d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen.Das Altersguthaben reduziert sich durch Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen bei Scheidung. Es erhöht sich durch allfällige Wiedereinkäufe dieser Auszahlungen.
2. Für die Verzinsung des Alterskontos gelten folgende Regeln:
  - a) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet.
  - b) Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.
  - c) Scheidet ein aktiver Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang, unter Berücksichtigung allfälliger Eintrittsleistungen, Einlagen und Vorbezüge für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
3. Der Zinssatz wird von der Vorsorgekommission jährlich festgelegt. Dabei kommt folgendes zweistufige Verfahren zur Anwendung:
  - a) Unterjähriger Zinssatz: Am Ende eines Kalenderjahres legt die Vorsorgekommission den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit diesem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben für die neu eintretenden Leistungsfälle des folgenden Kalenderjahres verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet die Vorsorgekommission die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr sowie die Höhe der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Die Vorsorgekommission ist dabei nicht an den BVG-Mindestzinssatz gebunden, unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3.
  - b) Jahresendzinssatz: Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres durch die Vorsorgekommission festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben derjenigen aktiven Versicherten verzinst, welche am 31.12. nicht aus dem aktiven Bestand ausgeschieden sind. Bei Dienstaustritt und Altersrücktritt per 31.12. wird das Altersguthaben ebenfalls mit dem Jahresendzinssatz verzinst. Bei der Festlegung des Jahresendzinssatzes beachtet die Vorsorgekommission die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Rendite und das provisorische Jahresergebnis sowie die Höhe der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Die Vorsorgekommission ist dabei nicht an den BVG-Mindestzinssatz gebunden, unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3.



## III. Altersleistungen

### Art. 10

#### Eintrittsleistung, Einkauf in die reglementarischen Leistungen

1. Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen.
2. Der aktive Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Bei unvollständigen Angaben hat der Versicherte die Stiftung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Einbringung dieser Angaben zu unterstützen.
3. Der aktive Versicherte hat der bisherigen Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Die bisherige Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des aktiven Versicherten in die Stiftung an diese überweisen.
4. Ein aktiver Versicherter kann Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Vorsorgeplan reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der aktive Versicherte nicht in die Stiftung eingebracht hat, und um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen. Bezieht ein aktiver Versicherter eine Altersrente oder hat er bereits Altersleistungen bezogen, so werden diese für die Bestimmung der maximalen Einkaufssumme berücksichtigt. Einkäufe können höchstens zwei Mal im Jahr getätigt werden.
5. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Beschränkungen zum Einkauf nach Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind.
6. Überträge der Austrittsleistung infolge Ehescheidung (Art. 26) können jederzeit zurückbezahlt werden, sofern der Versicherte noch aktiv versichert ist und die Übertragung nicht aus dem Invaliden-Altersguthaben im Sinne von Art. 17 Abs. 3 erfolgt ist.
7. Die Eintrittsleistung sowie freiwillige Einlagen werden ab dem Einlagetag verzinst.

### Art. 11

#### Altersrente, Alterskapital

1. Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach der Vollendung des 58. Altersjahrs, wenn dabei kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung entsteht, kein Anspruch auf Bezug der Freizügigkeitsleistung nach Art. 23 Abs. 2 geltend gemacht wird und der Versicherte nicht von Art. 29 Gebrauch macht. Der Anspruch entsteht vorbehältlich Art. 30 spätestens am ersten Tag des Monats, welcher auf die Erreichung des Referenzalters folgt.
2. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.
3. Die Höhe der Altersrente wird bestimmt mittels Multiplikation des im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Umwandlungssatz ist im Vorsorgeplan festgelegt.
4. Beim Altersrücktritt kann das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital bezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der aktive Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt der Stiftung schriftlich bekannt zu geben. Bei verheirateten Versicherten ist das schriftliche Einverständnis des Ehegatten notwendig. Die Stiftung kann eine Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten verlangen. Wird die Vorsorge gemäss Art. 30 nach dem Referenzalter weitergeführt, so ist der Kapitalbezug spätestens bei Erreichen des Referenzalters zu melden.
5. Wurde ein Rentner, welcher bereits eine Altersrente der Stiftung aufgrund einer Vollpensionierung bezieht, vor dem Referenzalter wieder als Versicherter im gleichen Vorsorgewerk aufgenommen, so wird die daraus resultierende Altersleistung in jedem Fall als Kapitalabfindung ausgerichtet.

### Art. 12

#### Überbrückungsrente

1. Falls dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist, kann der Bezüger einer Altersrente für die Zeit vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters eine Überbrückungsrente beanspruchen, sofern er die AHV-Altersrente nicht vorbezieht. Die Überbrückungsrente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Für aktive Versicherte mit Teilzeitbeschäftigung oder bei Teilpensionierung wird dieser Maximalbetrag entsprechend angepasst.

**Art. 13****Alterskinderrente**

1. Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 20 Abs. 1), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente, sofern der Vorsorgeplan eine entsprechende Leistung vorsieht.

**Art. 14****Teilpensionierung**

1. Reduziert ein aktiver Versicherter nach der Vollendung des 58. Altersjahrs im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein Arbeitspensum um mindestens 20% eines Vollpensums, so kann er eine Teilpensionierung verlangen. Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Das verbleibende Arbeitspensum muss mindestens 20% eines Vollpensums betragen und der Mindestlohn für die Aufnahme in die Versicherung darf nicht unterschritten werden. Es können maximal zwei solche Teilpensionierungsschritte vorgenommen werden.

Art. 11 bis Art. 13 gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente, das Teilalterskapital, die Teilüberbrückungsrente resp. die Teilalterskinderrente zur Anwendung. Der Anteil des Altersguthabens, welcher der Teilpensionierung entspricht, ist massgebend für die Bestimmung der Teilaltersleistungen. Die Stiftung übernimmt jedoch keine Gewähr, dass die Teilpensionierung steuerlich bevorzugt behandelt wird.

2. Die dem reduzierten Arbeitspensum entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Art. 9 wie für einen voll erwerbstätigen aktiven Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 5 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 8 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

**IV. Leistungen bei Invalidität****Art. 15****Invalidität**

1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
2. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
3. Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit, die Festlegung des Invaliditätsgrads und die Dauer der Invalidität ist der rechtskräftige Entscheid der IV massgebend, sofern die Stiftung ins Verfahren einbezogen wurde (Vorbescheid) und der Entscheid nicht offensichtlich unrichtig ist.
4. Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgelegt wird, besteht ein Anspruch auf Invaliditätsleistungen grundsätzlich erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% und wenn der Versicherte bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.
5. Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Weicht der Entscheid der IV mutmasslich erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen ab, kann die Stiftung die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrads die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, wegleitend.
6. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen sistieren, kürzen oder verweigern.
7. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.

**Art. 16****Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente**

1. Der Anspruch auf Invalidenrente beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Dauer der Wartefrist den Lohn oder eine Lohnersatzleistung auszurichten, die mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.
2. Als Beginn der Wartefrist gilt der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat. Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen.
3. Die Höhe der Vollinvalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Ist die Invalidenrente vom versicherten Lohn abhängig, ist der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, massgebend.
4. Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Ist die Invalidenrente im Vorsorgeplan nicht lebenslänglich definiert, wird sie bei Erreichen des Referenzalters von einer Altersrente abgelöst, die sich auf dem bei Erreichen des Referenzalters vorhandenen fortgeführten Altersguthaben und dem dann gültigen Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan des ehemaligen Arbeitgebers bemisst. Eine Kapitalbezugsoption besteht nicht.
5. Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgelegt wird, hat der Versicherte Anspruch auf
  - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
  - b) eine Teilrente im gleichen Verhältnis wie die IV eine Teilrente ausrichtet.

Bei Versicherten mit einer Teilzeit-Beschäftigung ist der Invaliditätsgrad auf dem Teil der Erwerbstätigkeit massgebend.
6. Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Versicherten und wird deshalb der Grad der IV-Rente geändert, so wird die Invalidenrente der Stiftung entsprechend angepasst. Abs. 9 und Art. 26a BVG bleiben jedoch vorbehalten.
7. Hat ein invalider Versicherte Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 20 Abs. 1), so hat der Versicherte während seines Anspruchs auf Invalidenrente, und solange die Kinder den Anspruch auf Waisenrente erfüllen würden, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente, sofern der Vorsorgeplan eine entsprechende Leistung vorsieht.

8. Ist ein teilinvalider Versicherte nicht mehr für den Arbeitgeber erwerbstätig, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfälligen zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 23 und Art. 24 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
9. Besteht eine provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Art. 26a BVG, kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

**Art. 17****Fortführung des Altersguthabens**

1. Mit Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 15, frühestens jedoch nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist, hat der Versicherte Anspruch auf die beitragsfreie Weiterführung des Altersguthabens. Das Altersguthaben des Versicherten wird gemäss den Bestimmungen im Vorsorgeplan weiter verzinst und um die Altersgutschriften erhöht.
2. Als versicherter Lohn gilt der gleiche Betrag wie in Art. 16 Abs. 3.
3. Bei Bezügern einer Teilrente wird der versicherte Lohn entsprechend dem prozentualen Rentenanspruch angepasst. Das im Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs auf die Weiterführung des Altersguthabens für den Versicherten vorhandene Altersguthaben wird entsprechend dem prozentualen Rentenanspruch in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil zugeordnete Altersguthaben wird wie für einen invaliden Versicherten und das dem aktiven Teil zugeordnete Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

## V. Leistungen im Todesfall

### Art. 18

#### Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter aktiver Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte unter den im Vorsorgeplan festgelegten Bedingungen Anspruch auf eine Ehegattenrente oder eine einmalige Abfindung.
2. Der Anspruch besteht ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens aber vom Monatsersten nach Auszahlung des letzten vollen Monatslohnes an. Sofern im Vorsorgeplan nichts anderes festgelegt wird, erlischt die Ehegattenrente bei Tod oder Wiederverheiratung des Ehegatten. Die Ehegattenrente wird bis zum Ende des Monats erbracht, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.
3. Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod eines aktiven Versicherten, eines Alters- oder Invalidenrentners ist im Vorsorgeplan festgelegt.
4. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so wird der gemäss Vorsorgeplan berechnete Jahresbetrag der Rente des überlebenden Ehegatten für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 1% gekürzt. Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 58. Altersjahres des Versicherten oder Altersrentners erfolgte und die Ehe nicht mindestens zwei Jahre gedauert hat, und zwar um 20% für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr des Versicherten bzw. Altersrentners im Zeitpunkt der Eheschliessung.
5. Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt, wenn
  - a) die Ehe nach Vollendung des 66. Altersjahres geschlossen wurde oder
  - b) wenn der Versicherte bzw. Rentner im Zeitpunkt der Eheschliessung das 58. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
6. Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat keinen Anspruch auf Leistungen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

### Art. 19

#### Konkubinatspartnerrente

1. Der von einem verstorbenen aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner bezeichnete, nicht verheiratete Konkubinatspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts hat Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, sofern er die entsprechenden Bedingungen gemäss Definition in Art. 1 erfüllt.
2. Bei Verheiratung des Konkubinatspartners erlischt die Konkubinatspartnerrente.
3. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach dem Anspruchsbeginn für die Ehegattenrente. Die Höhe der Konkubinatspartnerrente entspricht der Ehegattenrente. Art. 18 Abs. 4 und 5 kommen sinngemäss zur Anwendung.

### Art. 20

#### Waisenrente

1. Stirbt ein aktiver Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so erhält jedes anspruchsberechtigte Kind (gemäss Definition in Art. 1) eine Waisenrente. Der Anspruch besteht ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens aber vom Monatsersten nach Auszahlung des letzten vollen Monatslohnes an. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder mindestens zu 70% invalid sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Rente am Ende des Sterbemonats.
2. Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

### Art. 21

#### Todesfallkapital

1. Stirbt ein aktiver Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt. Für überlebende Ehegatten, welche die Voraussetzungen für eine Ehegattenrente nicht erfüllen, entspricht das Todesfallkapital zudem mindestens dem dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente gemäss BVG. Diese Regelung geht einer allfälligen vom Versicherten bestimmten Verteilung des Todesfallkapitals gemäss Abs. 3 und 4 vor.
3. Anspruchsberechtigt zu gleichen Teilen auf das Vorsorgekapital sind, unabhängig vom Erbrecht, die Personen nach folgender Ordnung:
  - a) der Ehegatte des Verstorbenen;
  - b) bei dessen Fehlen die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder der Konkubinatspartner gemäss Art. 1;
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a und b die Kinder des Verstorbenen;
  - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a, b und c die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Personen gemäss lit. b sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners bei der Stiftung vorliegen.

Mit Ausnahme der Begünstigten gemäss lit. a besteht der Anspruch jedoch nur, wenn er spätestens drei Monate nach dem Tod des aktiven Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners mittels schriftlichen Gesuchs und unter Beilage der entsprechenden Nachweise angezeigt wird.

4. Fehlen Personen gemäss Abs. 3, so verfällt das Todesfallkapital vollumfänglich der Stiftung.

## VI. Leistungen bei Austritt

### Art. 22

#### Sterbegeld

1. Beim Tod eines aktiven Versicherten oder Rentners zahlt die Stiftung das im Vorsorgeplan festgelegte Sterbegeld wie folgt aus:
  - a) dem Ehegatten bzw. bei dessen Fehlen dem Konkubinatspartner gemäss Art. 19 resp. Art. 1;
  - b) bei dessen Fehlen: den Kindern;
  - c) bei deren Fehlen: den Eltern.
2. Der Stiftungsrat ist befugt, von der oben erwähnten Ordnung abzuweichen, das Sterbegeld aufzuteilen oder Drittpersonen ganz oder teilweise zuzusprechen, wenn der Beweis erbracht ist, dass die vorgesehenen Anspruchsberechtigten die Sterbekosten nicht übernehmen. Andernfalls fällt das Sterbegeld der Stiftung zu.
3. Der Betrag des Sterbegeldes ist im Vorsorgeplan bestimmt.

### Art. 23

#### Austritt aus der Stiftung

1. Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht und sofern der Versicherte nicht infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber nach Art. 29 Gebrauch macht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der massgebende Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den im Vorsorgeplan festgelegten Mindestbetrag sinkt, ohne dass Invalidenleistungen fällig werden.
2. Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr, aber vor Erreichen des Referenzalters aufgelöst, kann der Versicherte anstelle von Altersleistungen die Austrittsleistung verlangen, sofern er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
3. Wechselt der aktive Versicherte das Anstellungsverhältnis zwischen zwei dieser Stiftung angeschlossenen Unternehmen mit unterschiedlichen Vorsorgewerken, wird dies wie ein Austritt und Neueintritt behandelt.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
5. Der aktive Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

#### Art. 24

##### Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
2. Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten. Risiko-, Kosten- und Sanierungsbeiträge werden bei der Ermittlung des Mindestbetrags nicht angerechnet. Der altersabhängige Zuschlag wird auf allfälligen Sparbeiträgen bei Weiterführung des bisherigen versicherten Verdienstes nach Art. 28, bei Weiterführung der Vorsorge nach Art. 29 oder Art. 30 resp. bei unbezahltem Urlaub (Art. 27) nicht berücksichtigt.
3. Während der Dauer einer Unterdeckung und sofern der Zinssatz auf den Altersguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Altersguthaben berechnet.
4. Die Austrittsleistung wird grundsätzlich an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten überwiesen. Eine Auszahlung an eine Freizügigkeitseinrichtung, die Auffangeinrichtung oder eine Barauszahlung in den gesetzlich zulässigen Fällen bleibt jedoch vorbehalten. Im Falle einer Barauszahlung verlangt die Stiftung als Beweis der Zustimmung des Ehegatten die Beglaubigung von dessen Unterschrift auf dem entsprechenden Antrag. Wird das Begehren auf Barauszahlung gestellt, ist dieses zu belegen. Die Stiftung prüft die Anspruchsvoraussetzungen und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

## VII. Finanzierung von Wohneigentum und Ehescheidung

#### Art. 25

##### Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

1. Die Stiftung ermöglicht den Vorbezug oder die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, sofern der aktive Versicherte mindestens drei Jahre vor dem Referenzalter die entsprechenden Unterlagen einreicht. Im Falle von verheirateten Versicherten verlangt die Stiftung als Beweis der Zustimmung des Ehegatten die Beglaubigung von dessen Unterschrift auf dem entsprechenden Antrag.
2. Der aktive Versicherte, der einen Anspruch auf eine Form der Wohneigentumsförderung geltend macht, hat den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, indem er der Stiftung die von ihr verlangten Dokumente unterbreitet.
3. Die Kosten für den Grundbucheintrag infolge eines Vorbezuges sind durch den Versicherten zu tragen.
4. Die Auszahlung von Vorbezügen erfolgt in der Regel vier Wochen nach der Einreichung aller notwendigen Dokumente. Sie kann bis zu sechs Monate aufgeschoben und gemäss folgender Prioritätenordnung und in der Reihenfolge ihrer Geltendmachung gewährt werden:
  - a) zur Erstellung oder zum Erwerb von Wohneigentum;
  - b) zur Beteiligung an Wohneigentum (z.B. Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften, Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft);
  - c) zur Amortisation bestehender Hypotheken.In Zeiten mit Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
5. Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den Betrag des Vorbezugs herabgesetzt.
6. Die Stiftung kann für die Bearbeitung des Vorbezugs eine Entschädigung verlangen.

## VIII. Weiterführung der Versicherung in besonderen Fällen

### Art. 26

#### Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung führt die Stiftung die Teilung des Altersguthabens oder der Altersrente gemäss Urteil eines schweizerischen Gerichtes aus. Ausländische Urteile werden nicht umgesetzt.
2. Die Übertragung eines Teils des Altersguthabens an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten führt zu einer Reduktion des Altersguthabens um den übertragenen Betrag. Bei Teilinvaliden wird so weit als möglich das aktive Altersguthaben belastet. Die Teilung einer Altersrente oder Invalidenrente nach der Pensionierung führt ebenfalls zu der entsprechenden Reduktion der ursprünglichen Ansprüche.
3. Bei Tod eines Altersrentners, dessen Rente geteilt wurde, besteht auf den Rentenanteilen, welche dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, kein Anspruch auf Ehegatten-, Konkubinatspartnerrenten oder neue Kinderrenten. Auf den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten oder seiner Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausgerichteten Leistungen entstehen ebenfalls keine Ansprüche auf Kinder- oder Hinterlassenenleistungen.
4. Ist oder war zum Zeitpunkt der Pensionierung ein Scheidungsverfahren hängig und wird aufgrund der Scheidung die Austrittsleistung geteilt, kürzt die Stiftung die Altersleistung sowie die an den Ex-Gatten zu übertragende Austrittsleistung gemäss den Vorgaben von Art. 19g FZV.

### Art. 27

#### Unbezahlter Urlaub

1. Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass der aktive Versicherte während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod auf eigene Rechnung und gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags (Anteil des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) vom Beginn bis zum Ende der Abwesenheit weiterführen kann. Während der Weiterführung entsprechen die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen den am letzten Tag vor dem unbezahlten Urlaub versicherten Leistungen.
2. Erfüllt die Person nach Ablauf des Urlaubs die Bedingungen für die Aufnahme in die Stiftung im Sinne von Art. 4, wird die Vorsorge normal weitergeführt.
3. Wird die Vorsorge nicht weitergeführt, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Ablauf des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit. Im Todesfall gelten die Bestimmungen von Art. 21 zur Begünstigtenordnung sinngemäss.
4. Ein unbezahlter Urlaub darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Nimmt der Versicherte nach Ablauf von einem Jahr die Beschäftigung beim Arbeitgeber nicht wieder auf, wird die Vorsorge aufgehoben und eine Austrittsleistung gelangt zur Auszahlung. Die Verwendung dieser Austrittsleistung richtet sich nach Art. 24. Nimmt ein ausgetretener Versicherter später ein Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Unternehmung wieder auf, wird er wie ein Neueintretender behandelt.

### Art. 28

#### Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Ein aktiver Versicherter, dessen massgebender Jahreslohn ab dem zurückgelegten 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte herabgesetzt wird, kann auf sein Verlangen hin und längstens bis zum Referenzalter im Sinne von Art. 33a BVG auf der Basis des bisherigen Lohns versichert bleiben, sofern die Spar-, Risiko- und Kostenbeiträge (Anteil des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers) in entsprechender Höhe weiterbezahlt werden. Ausgenommen davon sind Lohnreduktionen als Folge eines Antritts einer neuen Arbeitsstelle, teilweiser Invalidität oder im Falle einer Teilpensionierung mit Bezug von Altersleistungen.
2. Die Abrechnung der Beiträge mit dem Versicherten obliegt dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht an der Finanzierung, so hat der Versicherte die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge sowie seine bisherigen Sparbeiträge zu bezahlen. Die Altersgutschrift entspricht in diesem Fall dem vom Versicherten bezahlten Sparbeitrag.

**Art. 29****Weiterversicherung nach Kündigung durch den Arbeitgeber**

1. Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, kann die Versicherung im Sinne von Art. 47a BVG weiterführen. Die Weiterversicherung ist spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses schriftlich anzumelden.
2. In diesem Fall umfasst die Beitragspflicht des Versicherten bezüglich der Risiko- und Kostenbeiträge sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge. Wird zudem der Sparprozess weitergeführt, müssen die Sparbeiträge ebenfalls in vollem Umfang, das heisst inkl. Arbeitgeberanteilen, übernommen werden.
3. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, sind die Arbeitnehmeranteile an den Sanierungsbeiträgen ebenfalls geschuldet.
4. Die Beiträge sind in monatlichen Raten jeweils auf den letzten Tag des Monats geschuldet.
5. Ein Beitragsausstand von über zwei Monaten führt zu einer Kündigung der Versicherung.

**Art. 30****Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus**

1. Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus kann der Versicherte verlangen, dass die Vorsorge weitergeführt wird. Die Weiterführung erfolgt grundsätzlich mit den im Vorsorgeplan festgelegten Beitragssätzen. Auf Verlangen des Versicherten kann er auf seinen Sparbeitrag unwiderruflich verzichten. Die Bedingungen sind im Vorsorgeplan festgehalten.

**IX. Weitere Bestimmungen****Art. 31****Auszahlungsbestimmungen und Rückerstattung**

1. Die Rentenleistungen sind monatlich zahlbar, jeweils zu Beginn des Monats. Erlischt der Anspruch auf die Rente im Laufe eines Monats, so wird die Rente noch für den ganzen Monat ausbezahlt.
2. Die Stiftung kann bei Renten und Kapitalleistungen den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen. Solange nicht sämtliche Anspruchsberechtigten bekannt sind resp. nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen geklärt sind, kann die Stiftung die Zahlung von Leistungen aufschieben oder ablehnen. Bei Invalidenleistungen gilt zudem, dass die Auszahlung erst bei Vorliegen der rechtskräftigen IV-Verfügung erfolgt. Für Leistungen, die ohne Verschulden der Stiftung verzögert ausbezahlt werden, ist kein Zins oder Verzugszins geschuldet.
3. Eine Zahlung der Altersleistungen in Kapitalform wird aufgeschoben, sofern zum Zeitpunkt der Pensionierung ein Scheidungsverfahren hängig ist. Wurde die Stiftung nicht über das Scheidungsverfahren informiert und erfolgte vor Rechtskraft des Scheidungsurteils eine Kapitalauszahlung, gelten allfällige aus diesem Anteil entstehende Ansprüche des Ex-Ehegatten als abgegolten.
4. Die Zahlungen der Stiftung erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse, soweit diese und der Wohnsitz des Versicherten sich in einem EU- oder EFTA-Staat befinden. In den übrigen Fällen hat der Anspruchsberechtigte eine Zahlungsadresse in der Schweiz zu führen oder die Zahlungen am Sitz der Stiftung zu beziehen.
5. Die Stiftung kann die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente oder die geteilte Altersrente an den geschiedenen Ehegatten weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.
6. Unrechtmässig von der Stiftung erhaltene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, so werden die Leistungen versicherungstechnisch um den ausstehenden Betrag gekürzt.
7. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung zurückzuerstatten. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen und die künftigen Altersleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
8. Muss die Stiftung einen Verzugszins bezahlen, richtet sich dessen Höhe bei individuellen Freizügigkeitsleistungen nach dem FZG. Bei den übrigen Leistungen entspricht er dem für die Verzinsungsperiode gültigen BVG-Mindestzinssatz.



**Art. 32****Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen**

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod eines aktiven Versicherten oder bei Tod eines Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder ein Renteneinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Lohnes, so sind die von der Stiftung auszurichtenden Renten so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Der Vorsorgeplan kann jedoch einen anderen Grenzwert vorsehen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte erbracht hat; dies beinhaltet unter anderem auch Taggelder;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen.

Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

2. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, wird jedoch nicht angerechnet.
3. Hat ein Invalidenrentner das Referenzalter erreicht und werden aufgrund der Invalidität Leistungen nach UVG/MVG oder andere vergleichbare ausländische Leistungen ausgerichtet, kürzt die Stiftung ihre Leistungen im Umfang dieser Leistungen. Wird die Invaliden- bzw. Altersrente nach dem Referenzalter im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung geteilt, kann die Summe des Anspruchs des ehemaligen Ehegatten (vor gesetzlicher Umwandlung in eine lebenslängliche Rente) und der weiterhin an den Invaliden- bzw. Altersrentner ausgerichteten Zahlung diese gekürzte Rente nicht übersteigen.

Beim Tod eines Invalidenrentners, der das Referenzalter erreicht hatte, kürzt die Stiftung die Hinterlassenenleistungen ebenfalls im Umfang der Hinterlassenenleistungen dieser Versicherungen.

4. Einmalige Kapitalleistungen werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet. Leistungen an den überlebenden Ehegatten oder an den Konkubinatspartner und an Waisen werden zusammengezählt.
5. Bei einer Leistungskürzung sind alle Leistungen der Stiftung im selben Verhältnis betroffen.
6. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch schweres Verschulden des Anspruchsberechtigten verursacht wurde, so sind für die Berechnung der Überversicherung die vollen versicherten Leistungen massgebend.
7. Die Stiftung kann von einem Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er die Forderung, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zusteht, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen solange auszusetzen, als diese Abtretung noch nicht erfolgt ist.
8. Die Kürzung wird periodisch überprüft oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
9. Für die Anwendung von Art. 26b BVV 2 gilt eine Altersrente, die eine Invalidenrente ablöst, weiterhin als Invalidenrente.
10. Der Vorsorgeplan kann von diesem Artikel abweichende Bestimmungen vorsehen. Bei einem Transfer von Rentnerbeständen können zudem andere Koordinationslösungen vertraglich vorgesehen werden.

**Art. 33****Vorleistungen**

1. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- bzw. die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten und muss die Stiftung Vorleistungen erbringen, so beschränken sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
2. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

**Art. 34****Abtretung und Verrechnung**

1. Vom Arbeitgeber an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem aktiven Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.
2. Der Anspruch auf Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 25, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

#### Art. 35

##### Rentenanpassungen

1. Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks der Preisentwicklung angepasst, wobei das zuständige Organ jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.

#### Art. 36

##### Verwendung freier Mittel

1. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Stiftung. Freie Mittel entstehen, wenn die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht bzw. überschritten ist.

## X. Sanierungsmassnahmen

#### Art. 37

##### Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

1. Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat und auf Basis des Sanierungskonzepts der Stiftung angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen, welche jene gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.
2. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den aktiven Versicherten, den Arbeitgebern und den Rentnern im betroffenen Vorsorgewerk Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Unternehmen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
3. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im betroffenen Vorsorgewerk den BVG-Mindestzinssatz für die Schattenrechnung während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
4. Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, aktiven Versicherten und Rentner des betroffenen Vorsorgewerks über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

# XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 38

### Lücken im Vorsorgereglement, Ausführungsbestimmungen, massgebender Text

1. In Fällen, in denen dieses Vorsorgereglement keine oder eine unvollständige Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.
2. Der Stiftungsrat kann Verwaltungsrichtlinien erlassen, welche Präzisierungen zu einzelnen Artikeln enthalten und eine einheitliche Anwendung des Vorsorgereglements gewährleisten.
3. Dieses Vorsorgereglement ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungsfragen ist der deutsche Text des Vorsorgereglements massgebend.

## Art. 39

### Härtefälle

1. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen, auf begründetes Gesuch hin, von den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.

## Art. 40

### Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung über die Auslegung oder Anwendung des Vorsorgereglements sind zunächst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung zu unterbreiten. Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist die Streitigkeit dem gemäss BVG zuständigen Gericht zu unterbreiten. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

## Art. 41

### Übergangsbestimmungen

1. Für Bezüger einer Invalidenrente, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gilt in Bezug auf den prozentualen Rentenanspruch für die Invalidenrente, Invalidenkinderrente und Beitragsbefreiung die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV) gemäss BVG.

## Art. 42

### Inkrafttreten, Reglementsänderungen

1. Dieses Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2022.
2. Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Bern, 8. November 2023

### Für den Stiftungsrat

**Hugo Gerber**

Präsident

**Christian Priller**

Vizepräsident

**Livica**  
Sammelstiftung

Stauffacherstrasse 65  
Postfach  
CH-3000 Bern 22

T +41 31 330 21 11  
info@livica.ch

[www.livica.ch](http://www.livica.ch)